

ments to the mediator based upon this report, thus making these elements a part of the controversy.

My Government has noted Your Excellency's expressed willingness to accept arbitration under the President of the United States of America or the Chief Justice of the Supreme Court of the United States, or any other tribunal established in regular and permanent form.

It was the firm opinion of my Government that this question, involving a boundary between two Central American republics, could and should be arbitrated by the Tribunal which has been created by the Central American republics for the express purpose of arbitrating just such questions as this one. For this reason the Secretary of State made the proposal in the form that he did, feeling sure that both countries, if they could agree to submit the question to arbitration, would welcome the opportunity to submit it to arbitration by a tribunal which they themselves established rather than by any foreign tribunal.

In conclusion I am instructed to say that my Government feels that the suggestion which the Secretary of State made on June 5 is still open to acceptance by the Government of Honduras and hopes that Government will give careful reconsideration to the matter."

Am 25. August 1928 hat die Regierung von Honduras abermals den Vorschlag der Vereinigten Staaten abgelehnt.

## 8. Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande.

Dr. J. M. Bumiller.

### I. Teil.

#### Das Preßrecht.

##### I. Die Rechtsgrundlagen.

Die Interalliierte Rheinlandkommission (IRK.) ist befugt, mit Gesetzeskraft Verordnungen zu erlassen, *soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse* der Alliierten Besatzungstruppen nötig ist (Art. 3, Abs. 1, 2 des Rheinlandabkommens). Die im Rahmen dieser Befugnis erlassenen Verordnungen gehen den bei Inkrafttreten des Versailler Vertrags und des Rheinlandabkommens (RhA.) bestehenden und seither erlassenen Gesetzen, Verordnungen usw. des Reichs und der Länder vor. Angesichts der knappen und außerordentlich dehnbaren Bestimmungen des RhA. — es ist auf die gleiche diktatorische Weise zustandegekommen wie der Versailler Vertrag — fanden nach seiner Ratifikation durch Deutschland im Juli und August 1919 auf deutsche Anregung hin Verhandlungen statt, um auf zahlreichen Gebieten noch eine besondere Verständigung über Detailfragen herbeizuführen und so die reibungslose Umsetzung des RhA. in die Praxis zu ermöglichen. Insbesondere erstrebte die unter Führung des Staatssekretärs Lewald stehende deutsche Delegation, zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes in einem Zusatzabkommen

einen »obersten Grundsatz für die Ausübung der legislativen, jurisdiktionellen und administrativen Rechte der Verbündeten festzulegen«<sup>1)</sup>. Dieser oberste Grundsatz sollte dahin lauten:

»I. Daß der Bevölkerung die freie Ausübung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte gewährleistet ist, namentlich die freie Ausübung des Gottesdienstes, die Freiheit der Wahlen, der Presse, Vereine und Versammlungen<sup>2)</sup>.« (Ziffer 2 betraf die Wiederherstellung des politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Zusammenhangs der besetzten Gebiete mit dem nichtbesetzten Deutschland, Ziffer 3 die Freiheit des Personen-, Nachrichten- und Güterverkehrs zwischen dem unbesetzten und besetzten Gebiet.)

Ein formelles Zusatzabkommen in dem von der deutschen Abordnung vorgeschlagenen Sinne kam nicht zustande, wohl aber wurde seitens der vier an der Rheinlandbesetzung beteiligten Regierungen schriftlich über die Auslegung des RhA. verhandelt. Mit Schreiben vom 29. Juli und 14. Oktober 1919 stimmten die verbündeten Regierungen mehreren deutschen Vorschlägen über die Anwendung des RhA. bei Zugeständnisse, die zum mindesten als bindende Richtlinien für die IRK. bei Handhabung ihrer Befugnisse anzusehen sind. Hinsichtlich anderer Auslegungsfragen wurde die von der deutschen Delegation vertretene Auffassung bestätigt und damit die Richtigkeit der deutschen Rechtsauffassung formell und bindend anerkannt.

Auf die angeregte Gewährleistung der persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte gingen die vier Alliierten Regierungen in ihrem Schreiben vom 29. Juli 1919 ein. Unter Vorbehalt des Ordnungsrechtes der IRK. wurde in § 4 »unbedenklich anerkannt«, daß »die Bevölkerung freie Ausübung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, religiöse Freiheit, Freiheit der Presse, der Wahlen und Versammlungen genießen wird, und daß die politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Beziehungen der besetzten Gebiete mit dem unbesetzten Deutschland nicht gehemmt sein werden, ebensowenig wie die Verkehrsfreiheit zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland.« Diese allgemein gehaltene Erklärung wurde durch bestimmte Zusagen hinsichtlich einzelner staatsbürgerlicher Rechte und Freiheiten spezifiziert bzw. ergänzt. In § 4 des Antwortschreibens vom 14. Oktober 1919 wird die Rechtslage der Presse des besetzten Gebietes ausdrücklich behandelt. Dort heißt es: »Die Freiheit der Presse wird entsprechend der deutschen Gesetzgebung sichergestellt werden. Wenn eine Presseäußerung die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit der Truppen gefährdet, werden Bestrafungen im Verwaltungs- oder Gerichtswege ausgeübt werden, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens.« Damit war im ersten Satz dieser Auslassung die Preßfreiheit im besetzten

<sup>1)</sup> Der Schriftwechsel ist veröffentlicht bei Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrag, 2. Teil, Berlin 1921, S. 1094 ff. Auszugsweise bei Vogels, Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission in Koblenz, Berlin 1925.

<sup>2)</sup> Kraus-Rödiger a. a. O. S. 1104.

Gebiet in dem Umfange versprochen, wie sie die deutsche Gesetzgebung verbürgt. Dieses klare Prinzip wird allerdings durch den nachfolgenden Satz verdunkelt, in dem von »*Bestrafungen im Verwaltungs- oder Gerichtswege*, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens« die Rede ist.

Den Besatzungstruppen steht nach dem RhA. das Recht zu, Angriffe gegen Personen oder Eigentum der Besatzungstruppen durch die *Militärgerichte* aburteilen zu lassen. Dieser allgemein anerkannte Satz des Völkerrechts ist in Art. 3, Ziff. e ausdrücklich ausgesprochen und hätte mit Beziehung auf die Presse keiner besonderen Erwähnung bedurft. Wenn durch die Presse Angriffe auf Personen oder Eigentum der Besatzungstruppen erfolgen, steht die Möglichkeit einer gerichtlichen Bestrafung außer Zweifel, einerlei, ob die strafbare Handlung gleichzeitig eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Truppen darstellt oder nicht.

Der Hinweis auf den »Schutz der öffentlichen Ordnung« und der »Sicherheit der Truppen« deutet in seiner Verbindung mit der »Bestrafung im Verwaltungs- oder Gerichtswege« auf ein anderes Problem. Der sonst den Behörden, besonders der Polizei obliegende Schutz der öffentlichen Ordnung fällt ebenso wie die Sorge für die Sicherheit der Truppen in den Rechts- und Pflichtenkreis der fremden Truppenbefehlshaber und infolge der besonderen Regelung des RhA. in erster Linie der IRK. zu, die zur Verwirklichung ihrer Aufgaben mit dem Recht ausgestattet ist, Verordnungen zu erlassen. Infolgedessen waren ihr alle nach dem deutschen Recht, das ja ausdrücklich als anwendbar erklärt wurde, den Behörden und der Polizei gegen die Presse zustehenden Rechte vorzubehalten, soweit sie dem Zwecke dienen, die öffentliche Ordnung oder — der Besonderheit der Lage entsprechend — die Sicherheit der Truppen zu schützen. Diese Rechte sind allerdings zum Schutze der Preßfreiheit außerordentlich beschränkt. Eine Bestrafung im Verwaltungswege kennt die deutsche Gesetzgebung nicht. Unter ihr kann höchstens, wenn man davon ausgeht, daß das Schreiben der vier alliierten Regierungen sich nicht an die präzise juristische Ausdrucksweise hält, die Beschlagnahme eines Presseerzeugnisses verstanden werden, der allerdings eine gerichtliche Bestätigung zu folgen hat, ferner das im § 14 Preßgesetz vorgesehene Verbot ausländischer Zeitungen nach zweimaliger Bestrafung innerhalb Jahresfrist. Eine weitere Einschränkung der Preßfreiheit unter Ausdehnung der Befugnisse der Behörden ist im Preßgesetz für den Fall der Verhängung des Belagerungszustandes vorgesehen. Hierzu ist die IRK. durch Artikel 13 des RhA. ausdrücklich ermächtigt. In diesem Falle erhalten übrigens die Militärbehörden in den besetzten rheinischen Gebieten die im Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 vorgesehenen Befugnisse<sup>3)</sup>.

Unter Bestrafung im Verwaltungswege könnte vielleicht auch der Erlaß einer (militär)-polizeilichen Strafverfügung wegen Übertretung

<sup>3)</sup> Es handelt sich um das Reichsgesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892. Reichsgesetzblatt, S. 667.

einer Ordonnanz durch die Presse verstanden werden. Dieser Annahme steht aber einmal der Text des RhA. entgegen, der in Art. 3, Ziff. e nur eine Bestrafung durch die Militärgerichte und nur wegen Angriffen auf Personen oder Eigentum der Besatzungstruppen vorsieht, sowie § 29 des deutschen Preßgesetzes, der zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen ausschließlich die Gerichte für zuständig erklärt. — Gerade darin beruht der Schutz der Presse, daß sie den Maßregeln und Maßnahmen der Verwaltungsbehörden möglichst entzogen ist.

Allerdings bestand in der Mitte des letzten Jahrhunderts die Möglichkeit, auf administrativem Wege Strafen gegen eine periodische Druckschrift zu verhängen. Diese Einrichtung hatte gerade in Frankreich im Kampfe Napoleons III gegen die ihm feindliche französische Presse durch das Dekret vom 17. Februar 1852 eine besondere Ausprägung erhalten. »Man organisierte«, schreibt Lebon<sup>4)</sup>, »neben der gerichtlichen Bestrafung, die von den Zuchtpolizeigerichten ausging, noch eine administrative; jede Zeitung wurde nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens von Rechts wegen unterdrückt; jede Zeitung konnte, nachdem sie zwei »Verwarnungen« (avertissements) erhalten hatte, von der Verwaltungsbehörde suspendiert und nachher unterdrückt werden. Diese Preßordnung war nichts als die einfache Unterdrückung jeder Freiheit und eine wohldurchdachte Organisation der Regierungswillkür.« Bereits im franz. Gesetz von 1868 verschwand die administrative Bestrafung; das Gesetz vom 29. Juli 1881 hat die Freiheit der Presse voll durchgeführt. Auch die belgische Gesetzgebung kennt, ebensowenig wie die englische und das deutsche Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 das Institut der administrativen Bestrafung. Im RhA. selbst, das die deutschen Gesetze grundsätzlich weiter bestehen läßt, findet sich nirgendwo eine Bestimmung, nach der auf diese Institution aus der Mitte des letzten Jahrhunderts zurückgegriffen werden darf. Ein Bedürfnis hierzu ist auch nicht anzuerkennen, da den Besatzungstruppen genügend außerordentliche Macht- und Rechtsmittel zur normalen und anormalen Zeit (Belagerungszustand) zur Verfügung stehen, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der alliierten Besatzungstruppen zu gewährleisten. Noch viel weniger war ihre Wiedereinführung mit der Zusicherung der Preßfreiheit nach deutschen Gesetzen vereinbar. Trotzdem treffen wir das Zeitungsverbot sowohl mit wie auch ohne vorhergehende Verwarnung (avertissement) in den Preßordnungen der IRK. Vielleicht hatten die Verfasser des Schreibens vom 14. Oktober 1919 die freiheitlichen Bestimmungen des deutschen Preßgesetzes von 1874 unterschätzt. Jedenfalls stellt schon der Wortlaut der Preßordnung der IRK. den Bruch einer Deutschland gegebenen Zusicherung dar.

<sup>4)</sup> Lebon, Das Staatsrecht der französischen Republik. In Marquardsens Handbuch des Öffentlichen Rechts, Freiburg 1886, S. 37.

## II. Geschichtliche Entwicklung des Preßordonnanzenrechts.

Die *Verordnung Nr. 3* vom 10. Januar 1920 bestimmt<sup>5)</sup> in Art. 13:

»Tout journal, tract ou publication, tous imprimés, toutes reproductions obtenues par des procédés mécaniques ou chimiques, tous écrits, images avec ou sans légende, musique avec texte ou commentaire, tout film cinématographique destinés à être répandus dans le public, qui seraient de nature à compromettre l'ordre public ou à porter atteinte à la sécurité ou à la dignité de la Haute Commission ou des Troupes d'Occupation, sont interdits et, le cas échéant, pourront être saisis par ordre de la Haute Commission ou, en cas d'urgence, par ordre du Délégué de la Haute Commission dans le Kreis. S'il s'agit d'un quotidien, le Délégué de la Haute Commission dans le Kreis pourra en prononcer l'exclusion hors de sa circonscription pour une période de trois jours. Dans le cas où le quotidien serait publié dans cette circonscription, le Délégué pourra en prononcer la suspension pour la même période. Les mesures prises feront immédiatement l'objet d'un compte-rendu à la Haute Commission, qui statuera définitivement.«

Durch diese Bestimmungen wird der Anwendungsfall der *Beschlagnahme* weit über die in den deutschen Gesetzen vorgeschriebenen Fälle ausgedehnt, ohne dabei das Erfordernis richterlicher Bestätigung vorzusehen oder wenigstens ein Rechtsmittel zu gewähren. Hierbei ist der gesetzliche Tatbestand, auf Grund dessen ein Preßerzeugnis verboten ist und infolgedessen beschlagnahmt werden kann, im Gegensatz zu der sonstigen kasuistischen, dem französischen code pénal nachgebildeten Ausdrucksweise, ganz allgemein gehalten. Es ist weder angegeben, in welchen Merkmalen eine Gefährdung der Sicherheit, noch in welchen eine Beeinträchtigung der Würde der IRK. oder der Besatzungstruppen erblickt werden kann. Die »Beeinträchtigung der Würde«, ein Tatbestandsmerkmal, das sich auch sonst häufig in den Ordonnanzen findet, scheint übrigens aus dem Begriff »Bedürfnisse der Besatzungstruppen« (RhA. 3, Ziff. a) hergeleitet zu sein. Ferner ist unter Ausschluß jeglicher Rechtsgarantie das dem deutschen Recht damals unbekanntes *Verbot* inländischer Zeitungen eingeführt. Unabhängig von diesen »Verwaltungsmaßnahmen« sieht Art. 14 die Verfolgung des Verfassers der beanstandeten Veröffentlichung, sowie des Eigentümers und Herausgebers der Zeitungen durch die zuständigen Gerichte vor.

Für Personen, die verbotene Veröffentlichungen verkaufen, auslegen, verbreiten oder verteilen, droht Artikel 15 die wegen Übertretung der Ordonnanzen vorgesehenen Strafen (Verordnung 2, Art. 22) an, außerdem die *Beschlagnahme* der im Besitz vorgefundenen Nummern. Ferner kann von der IRK. die *Schließung* des Betriebs für die Dauer bis zu 3 Monaten angeordnet werden.

<sup>5)</sup> Die Verordnungen sind amtlich im Bulletin Officiel de la Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans 1920 ff. veröffentlicht.

Die *Verordnung* Nr. 50 vom 8. Oktober 1920 brachte eine Erweiterung des Artikels 15 der Verordnung 3: Auf schriftliches Ersuchen der IRK. oder einer von ihr beauftragten alliierten Militärbehörde ist der verantwortliche Herausgeber einer täglich oder periodisch erscheinenden Druckschrift verpflichtet, jede amtliche Mitteilung in der ihm angegebenen Art — wenn angeordnet, auch kostenlos — aufzunehmen.

Wesentlich verschärft wurden diese Bestimmungen durch die *Verordnung* Nr. 97 vom 15. September 1921. Das Zeitungsverbot wird ausgedehnt. Periodische Veröffentlichungen, die mindestens zweimal von der IRK. verboten oder vom besetzten Gebiet ausgeschlossen worden sind, können im Falle einer nochmaligen Zuwiderhandlung für einen längeren Zeitraum als *drei* Monate oder für *unbegrenzte Zeit verboten* oder, falls sie außerhalb des besetzten Gebietes erscheinen, ausgeschlossen werden. Der bisher nur auf Druckerzeugnisse im weiteren Sinne des Wortes anwendbare Art. 14 wird auf alle Theateraufführungen, Lichtspielvorstellungen, Pantomimen, Vorlesungen, Rezitationen, Konzerte, Vorträge oder ähnliche öffentliche Kundgebungen ausgedehnt. *Lokale*, in denen verbotene Kundgebungen der aufgeführten Art stattfinden, können durch die IRK. geschlossen werden. (Art. 13, Abs. 3).

Außerdem wurde die *strafrechtliche Verantwortlichkeit* erweitert. Der verantwortliche Schriftleiter, die Herausgeber und Drucker können wegen ihrer Teilnahme an den beanstandeten Veröffentlichungen oder wegen ihnen zur Last fallender Fahrlässigkeit verfolgt werden. Der verantwortliche Schriftleiter wird als der Verfasser in allen Fällen angesehen, in denen der wirkliche Verfasser nicht bekannt ist (Art. 14). Die Bestimmungen über die kostenlose Aufnahme amtlicher Mitteilungen werden geändert. (Art. 15.)

Mit Note vom 28. Mai 1921 hatte der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete an die Rheinlandkommission den Wunsch der Preßvertreter unterbreitet, daß vor jedem Verbot einer Zeitung deren Vertreter wenigstens gestattet sei, schriftlich oder mündlich der IRK. das vorzutragen, was er zu seiner Verteidigung oder Entlastung zu sagen habe<sup>6)</sup>. Gleichzeitig machte er auf den Unterschied der Verordnung Nr. 3 gegenüber dem deutschen Preßrecht hinsichtlich Beschlagnahme und Verbot aufmerksam. Die IRK. *lehnte* in ihrer Note vom 16. September 1921 die Übernahme einer Verpflichtung *ab*, den Vertreter der beschuldigten Zeitung vor Verhängung einer Strafe zu hören; auch den Wunsch, daß die Zeitung nur auf Anordnung der IRK. selbst, nicht aber der Kreisdelegierten verboten werden könne, erschien ihr nicht erfüllbar. Zur Rechtfertigung ihrer Verordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1920 machte sie auf die nach Absendung der Note des Reichskommissars inzwischen erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921 aufmerksam, in der sich die Reichsregierung selbst das angefochtene Recht verschafft habe, periodische Zeitschriften zu

<sup>6)</sup> Veröffentlicht in »Dokumente zur Besetzung der Rheinlande«, herausgegeben vom Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Heft 1 »Die politischen Ordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission«, Berlin 1925, S. 1 ff.

verbieten. Vergeblich wies der Reichskommissar mit Note vom 7. Oktober 1921 darauf hin, daß die angezogenen Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29. August/28. September 1921 eine vorübergehende Maßnahme darstelle, übrigens ein Verbot nach ihr niemals auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden könne. Auch die Voraussetzungen des Verbots seien eng umgrenzt, das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen 7).

Mit *Verordnung Nr. 158* vom 29. März 1923 wurde der Zwang zur Aufnahme amtlicher Mitteilungen erweitert. Eine Zeitung kann verboten oder ausgeschlossen werden, wenn der Abdruck einer amtlichen Mitteilung verweigert wird, vorbehaltlich der Bestrafung des verantwortlichen Leiters wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ordnonnanzen.

Eine Milderung dieser Bestimmungen, deren volle Schärfe sich gegen die den Ruhreinfall und den Separatismus bekämpfende deutsche Presse richtete, brachte erst nach den Londoner Verhandlungen von 1924 (Dawesplan) die *Verordnung Nr. 294* vom 10. Februar 1925, nachdem durch *Verordnung Nr. 248* vom 11. März 1924 die Bestimmungen über die kostenfreie Aufnahme amtlicher Mitteilungen eine Änderung erfahren hatten. Das Recht der *Beschlagnahme* darf nach dieser neuen Regelung der *Verordnung Nr. 294*, die gleichzeitig eine Neufassung der gesamten Preßordnonnanzen darstellt, nur noch von der IRK. selbst oder auf Anordnung des Oberdelegierten durch den Kreisdelegierten ausgeübt werden. Auch die Möglichkeit, ein *Zeitungsverbot* oder den Ausschluß einer Zeitung vom besetzten Gebiet auszusprechen, wird beschränkt. Nur der Oberdelegierte (nicht mehr der Kreisdelegierte) kann eine in seinem Amtsbezirk erscheinende periodische Zeitung für 3 Tage verbieten, unter der Voraussetzung, daß er im Laufe der vorhergehenden 3 Monate eigenmächtig oder auf Grund eines Beschlusses der IRK., die ihrerseits Verbote für eine längere Dauer aussprechen kann, diesem Tageblatt eine Warnung (avertissement) zugehen ließ. Der IRK. allein

7) RGBl. 1921, S. 1239 und Verordnung vom 30. August 1921, RGBl. S. 1249 und Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom 28. September 1921, RGBl. S. 1271. Nach ihnen konnten periodische Druckschriften, deren Inhalt zur *gewaltsamen Änderung* oder *Beseitigung* der *Verfassung* oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu *Gewalttaten* gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum *Ungehorsam gegen Gesetze* oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, für die Dauer bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu 3 Monaten verboten werden. Die Beschlagnahme solcher Druckschriften konnte auch ohne richterliche Anordnung erfolgen. Gegen ein Verbot oder eine Beschlagnahme ist die Beschwerde zulässig. Diese Bestimmungen finden sich im Reichsgesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, RGBl. Teil I, S. 585 wieder. Gemäß § 21 kann eine periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden, wenn darin zu einer Gewalttätigkeit gegen Mitglieder der republikanischen Regierung aufgefordert oder die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform oder die Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet werden.

Gegen eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen durch die IRK. wäre sicherlich nicht protestiert worden.

ist das Recht vorbehalten, eine Zeitung vom besetzten Gebiet *zeitweilig* auszuschließen. Ein *dauernder* Ausschluß oder ein Verbot auf unbestimmte Zeit wird von ihr nur verhängt werden, wenn sie die periodische Veröffentlichung mindestens zweimal vorher verboten oder ausgeschlossen hatte. Die Möglichkeit, den Leiter oder Chefredakteur der beanstandeten Veröffentlichung zu vernehmen, ist in der Ordonnanz Nr. 294 vorgesehen, aber nicht zwingende Vorschrift; Rechtsmittel gegen Beschlagnahme oder Verbot (Ausschluß) sind nicht gegeben.

### III. Geltendes Recht.

Die Preßverordnung Nr. 294 wurde durch die sogenannte Befriedungs- oder Locarnoverordnung Nr. 308 vom 16. November 1925, die nach ihrer Präambel eine »Atmosphäre der Entspannung und Annäherung« herbeiführen soll und eine Revision des Besatzungsregimes »im Geiste gegenseitigen Vertrauens, guten Glaubens und guten Willens« bezweckt, aufgehoben. Die Artikel 19—23 der neuen Ordonnanz entsprechen allerdings in weitem Umfang den oben ausgeführten Bestimmungen; insbesondere ist die allgemeine Fassung »Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Würde der Besatzungsbehörden und Truppen« bestehen geblieben. Immerhin ist das Bestreben anzuerkennen, im Ordonnanzpreßrecht gewisse, wenn auch recht unvollkommene Rechtsgarantien einzuführen. Weggefallen ist das Beschlagnahmerecht der Delegierten und Oberdelegierten; denn das Delegiertensystem ist als eine im Rheinlandabkommen überhaupt nicht vorgesehene, mithin vertragswidrige Einrichtung kurz vor Erlaß der Ordonnanz Nr. 308 beseitigt worden. Durch Schaffung eines »gerichtlichen Ausschusses«, dem auch ein deutscher Beamter angehört, wird ein beschränkter formeller Rechtsschutz eingeführt. Die IRK. spricht das Verbot oder den Ausschluß erst aus, wenn die Fortsetzung einer periodisch erscheinenden Veröffentlichung eine Gefahr für die Sicherheit und die Würde der IRK. oder der Besatzungstruppen oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bedeutet, ferner der Leiter oder Chefredakteur die Möglichkeit gehabt hat, von dem gerichtlichen Ausschuss gehört zu werden, und wenn dieser das Verbot vorschlägt. Der Satz, daß »die Freiheit der Presse entsprechend der deutschen Gesetzgebung sichergestellt wird«, ist aber nicht verwirklicht worden.

Die gegenwärtigen Ordonnanzbestimmungen über die Presse lauten:

#### Titre VI <sup>8)</sup>. Presse.

##### *Article 19.*

§ 1. Tout journal, tract ou publication, tout imprimé, toute reproduction obtenue par des procédés mécaniques ou chimiques,

<sup>8)</sup> Bulletin Officiel de la Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans 1925, September-Dezemberheft, S. 36 ff. Eine deutsche Übersetzung findet sich in Heft Nr. 5 der Mitteilungen des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete, S. 79 ff.



tous écrits, images avec ou sans légende, musique avec texte ou commentaire, tous films cinématographiques destinés à être répandus dans le public qui seraient de nature à compromettre l'ordre public ou à porter atteinte à la sécurité ou à la dignité des Autorités et troupes d'occupation sont interdits et pourront, le cas échéant, être saisis par ordre de la Haute Commission, ou exceptionnellement, en cas d'urgence, par ordre de l'Autorité militaire.

Dans ce dernier cas, la saisie ne sera définitive qu'après décision de la Haute Commission à qui il en sera référé sans délai.

§ 2. Sont également interdites toutes représentations théâtrales ou cinématographiques, pantomimes, lectures, concerts, conférences ou semblables réunions et manifestations publiques qui seraient de nature à porter atteinte à la sécurité et à la dignité des Autorités ou troupes d'occupation ou à compromettre l'ordre public.

§ 3. La Haute Commission procédera, le cas échéant, à des pourparlers amiables avec les Autorités allemandes compétentes et avec tous Directeurs de journaux, rédacteurs en chef, Chefs d'établissements, etc. . . . en vue de prendre toutes mesures nécessaires pour faire cesser les publications, les spectacles ou modérer les polémiques de nature à porter préjudice à la sécurité ou à la dignité des Autorités et Troupes d'occupation ou à nuire à l'ordre public.

La Haute Commission pourra également avertir officiellement les Directeurs ou Rédacteurs en Chef des journaux, des sanctions auxquelles ils s'exposent en contrevenant au Titre VI de la présente Ordonnance.

#### *Article 20.*

§ 1. Les auteurs, rédacteurs, éditeurs et imprimeurs des publications incriminées ou toute autre personne responsable pour les représentations cinématographiques, théâtrales, conférences, etc. . . . peuvent être tenus pour responsables en cas d'infractions au Titre VI de la présente ordonnance.

§ 2. Les poursuites ne pourront être engagées contre ces personnes responsables devant les juridictions compétentes que sur la plainte de la Haute Commission ou des Généraux Commandant en Chef chacune des Armées d'occupation.

#### *Article 21.*

§ 1. Indépendamment des poursuites judiciaires prévues par l'article 20 ci-dessus et lorsque, malgré les pourparlers amiables et les avertissements officiels visés à l'article 19 de la présente Ordonnance, la continuation d'une publication périodique éditée en Territoires Occupés présentera des dangers pour la sécurité et la dignité de la Haute Commission ou des Armées d'Occupation, ou

le maintien de l'ordre public, la Haute Commission nommera une Commission Judiciaire qui pourra comprendre un magistrat allemand et à laquelle la publication incriminée sera déférée.

La Haute Commission aura qualité sur avis de la Commission Judiciaire pour prononcer la suspension de cette publication pour une période d'un mois au maximum.

Cette suspension ne sera prononcée qu'après que le Directeur ou le Rédacteur en Chef de la publication incriminée aura eu la possibilité d'être entendu par la Commission Judiciaire.

En cas de récidive, la suspension pourra être prononcée dans les mêmes formes et conditions pour une durée supérieure à un mois ou pour une période indéfinie.

§ 2. La Haute Commission peut ordonner l'exclusion de tout journal, tract, livre ou autre écrit et des films cinématographiques visées au § 1 de l'article 19 de la présente Ordonnance et qui seraient édités, imprimés ou fabriqués en dehors des Territoires Occupés.

Dans le cas où la publication incriminée est périodique, la Haute Commission peut ordonner son exclusion des Territoires Occupés, pour une période d'un mois en cas d'une première infraction et en cas de récidive pour une période de plus longue durée ou indéfinie.

#### *Article 22.*

Sur ordre écrit donné par la Haute Commission ou par toute autorité alliée déléguée par elle à cet effet, le rédacteur ou l'éditeur de tout imprimé quotidien ou périodique en Territoires Occupés, sera tenu d'insérer à la date et de la manière spécifiée dans cet ordre toute communication officielle.

### IV. Praxis der IRK., der Delegierten und Kriegsgerichte.

#### A) Gegenüber Zeitungen.

Infolge der Dehnbarkeit und Unbestimmtheit der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ist aus dem Text der Presseordnungen kein klares Bild zu gewinnen, wie sich die Bestimmungen in der Praxis auswirken. Bei einer wohlwollenden und großzügigen Auslegung bleibt der Presse trotz aller Einengungen und — was am bedenklichsten ist — der Unsicherheit der Rechtslage noch ein gewisser Spielraum, innerhalb dessen sie ihre Aufgabe zu erfüllen vermag; eine enge und gehässige Anwendung der Bestimmungen erstickt jede Preßfreiheit und vernichtet die Zeitungsunternehmen. Im besetzten Gebiet sind beide Systeme mit allen dazwischenliegenden Möglichkeiten schon zur Anwendung gebracht worden. — Die Besonderheit der Praxis auf dem Gebiet des Pressewesens besteht darin, daß die Besatzungsbehörden und -gerichte nicht von bestimmten rechtlichen Auffassungen ausgehen, die unentwegt beachtet werden. Das Preßrecht dient vielmehr der Politik, die mit oder gegen die deutsche Presse gemacht wird; die Kriegs-

gerichte passen sich den Wünschen bzw. Befehlen der Militärbehörden an<sup>9)</sup>.

Daraus ergibt sich auch der auffallende Unterschied in der Zahl der erlassenen Verbote und der verhängten Strafen. Im Jahre 1923 wurden allein von der IRK. 389 zeitweilige und dauernde Verbote periodischer Druckschriften ausgesprochen. Im Jahre 1927 wurden nur 4 Verbote erlassen, wobei allerdings die aus den Jahren 1919—1926 herrührenden Dauerverbote mit zu berücksichtigen sind. Bei Abbruch des passiven Widerstandes erschienen von den 432 politischen Zeitungen des besetzten Gebietes im Regierungsbezirk Koblenz noch 5, Düsseldorf 0, Aachen 3, Trier 5, Wiesbaden 6 Zeitungen. Nur im Regierungsbezirk Köln, das als englische Zone einigermaßen unberührt blieb, erschienen noch 23 Zeitungen.

*Quellen* zur Praxis des Preßrechts sind in erster Linie die Urteile der Kriegsgerichte der Besatzungsmächte, sodann die Erlasse, Befehle und Anordnungen der IRK., bis Ende 1925 auch der Delegierten und Oberdelegierten. Da die Urteile der Kriegsgerichte keine Begründung enthalten (es werden nur die an das Gericht gestellten Fragen und deren Beantwortung sowie die Strafhöhe verlesen), ihnen auch später keine schriftlichen Entscheidungsgründe beigelegt werden, kann ein Bild über die Rechtsprechung und Rechtsauffassung der Besatzungsgerichte nur dadurch gewonnen werden, daß der Tatbestand wiedergegeben wird, in dem ein Verstoß gegen die Preßordnungen gesehen wurde, ferner die verhängten Strafen, um aus der Strafhöhe Rückschlüsse zu erhalten, in welchen Tatbeständen schwere bzw. leichtere Verletzungen der Ordnungen über die Presse erblickt werden. Die Revision gegen Urteile der Kriegsgerichte kann nur auf gewisse formale Mängel gestützt werden; eine Berufung ist unzulässig. Da die im Ruhrgebiet erlassenen Arrêtés Nr. 17, 209 und 232 den Rheinlandordnungen nachgebildet sind, werden sie bei der Darstellung mitberücksichtigt. Die Anordnungen und Befehle der Delegierten enthalten keine rechtlichen Begründungen; vereinzelt finden sich Rechtsausführungen in den Anordnungen und Anweisungen der IRK.

Die Schwierigkeiten, zu einer Analyse der leitenden Rechtsgedanken zu kommen, ergibt sich bei den geschilderten Zuständen von selbst. Der vieldeutige Begriff *»Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Beeinträchtigung der Sicherheit oder Würde der Besatzungsbehörden und -truppen«* hat in der Praxis eine seiner Unbestimmtheit entsprechende Anwendung erfahren.

Das in den ersten Jahren der Rheinlandbesetzung von den Delegierten allgemein geübte Prinzip, *keine Berichte über lokale Geschehnisse* bei den Besatzungstruppen zuzulassen, auch wenn es sich um einen

<sup>9)</sup> So schreibt selbst das franz. Blatt *»Armée et Démocratie«* vom 15. Okt. 1924: *»Die Militärjustiz der Rheinlandarmee hat auch zu anderen Mißständen Anlaß gegeben. Eine Untersuchungskommission hat festgestellt, daß Major H. . . . den Auftrag gehabt hat, dem Kriegsgerichte der Besatzungsarmee die Befehle des Generals Degoutte zu überbringen, »Befehle«, nach denen verurteilt werden mußte . . .«*

einfachen Sachbericht, ohne jegliche Kritik handelte, kam mit dem Verschwinden der Delegierten endgültig in Wegfall, nachdem schon vorher Milderungen eingetreten waren. Gegenwärtig darf über Ausschreitungen der Besatzungsbehörden (auch der Schwarzen), über ihre Bestrafung bei Verbrechen und Vergehen gegen die Zivilbevölkerung unter eigener Stellungnahme zum Urteil berichtet werden, auch über die Belastungen der Bevölkerung durch die Besatzung.

Verboten ist jedoch jede Kritik an der Amtsführung der IRK., der Militärbehörden und Kriegsgerichte, die den *Vorwurf einer Verletzung der im RhA. festgelegten Pflichten* enthält.

So Verbot der Nr. 4 des »Rheinischen Beobachters« durch Beschluß der IRK. vom 13. März 1927 wegen des Artikels »Das Leid der Pfalz«, Verbot der Nr. 7 der Zeitschrift »Das Rheinland« durch die IRK. mit Schreiben vom 28. August 1928 wegen des Artikels »Willkür der französischen Militärgerichtsbarkeit und Militärpolizei im besetzten Gebiet«.

Der Redakteur Lindner des in Bochum erscheinenden »Märkischen Sprechers« hatte am 4. April 1923 einen Artikel veröffentlicht, in welchem es hieß: »An der Westgrenze des besetzten Gebietes blühe ein lebhafter Einfuhrschmuggel, die Schmuggler genießen den Schutz der leitenden nichtdeutschen Stellen«. Urteil des Kriegsgerichts Dortmund vom 8. August 1924 im Abwesenheitsverfahren: 2 Jahre Gefängnis und 1000.— GM. Geldstrafe.

Die auch von deutscher amtlicher Seite wiederholt vertretene Auffassung, daß im besetzten Gebiet deutsche Reichsangehörige zur französischen *Fremdenlegion* angeworben werden, führt zu Zeitungsverboten und Bestrafungen.

So veröffentlichte der Redakteur Leopold Wolf am 22. Sept. 1925 in seiner Zeitung »Stadt- und Landbote«, Baumholder (Reg.-Bez. Trier), einen Artikel über die französische Fremdenlegion, der folgenden Passus enthält:

»Zum Teil sind es freilich Abenteurernaturen, die den Eintritt in die Fremdenlegion als letzte Rettung ergriffen; zum anderen Teil aber auch Unschuldige, die durch die französischen Werber im besetzten und unbesetzten Deutschland betrogen wurden. Man hat in vielen Fällen stellenlosen Deutschen Arbeit im Wiederaufbauggebiet angeboten und ihnen Kontrakte zur Unterschrift vorgelegt, die sich nachher als Legionsverträge erwiesen.

Rechtlich aber hat sich Frankreich die Möglichkeit dieser sonderbaren Benutzung fremder Staatsangehöriger zu eigenen Zwecken bereits im Versailler Vertrag gesichert, indem es beim Artikel 179, der Deutschland verpflichtet, seinen Staatsangehörigen jeden Dienst in einem ausländischen Heere zu verbieten, eine Ausnahme zugunsten der französischen Fremdenlegion machte.«

Das Polizeigericht in Trier erkannte mit Urteil vom 4. November 1925 gegen Wolf eine Gefängnisstrafe von 45 Tagen und

1000.— RM. Geldstrafe. Auf Berufung ermäßigte das Kriegsgericht in Mainz auf 15 Tage Gefängnis und 1000 RM.

Am 24. August 1927 verurteilte das Kriegsgericht in Landau den Schriftleiter Max Steigner der »Pirmasenser Zeitung« zu 300.— RM. Geldstrafe und 20 Tagen Gefängnis, weil er einen Auszug aus der Schilderung eines Engländers über die Fremdenlegion gebracht hatte. Der franz. Staatsanwalt führte dabei aus, daß ein *Angriff auf die Fremdenlegion einen Angriff auf die französischen Besatzungstruppen bedeute*. Das Gericht schloß sich dieser Meinung an.

Sie entspricht einer ständigen Praxis. So auch im gleichen Jahre Verurteilung des Schriftleiters Förster der Wochenschrift »Eisenhammer« in Ludwigshafen wegen Veröffentlichung eines Aufsatzes über die Fremdenlegion zu 500 RM. Geldstrafe.

Unter dem Begriff »Besatzungstruppen« werden häufig nicht nur die im Rheinland stationierten Truppen, sondern generell die Truppen der an der Besetzung beteiligten Mächte verstanden. Darüber hinaus wird entgegen dem Wortlaut der Preßordonnanzen nicht nur die *Kritik* an der IRK. und den Besatzungstruppen, sondern auch an der mit der Besetzung in keiner Weise zusammenhängenden *Politik der Alliierten*, besonders Frankreichs, unterbunden und durch Zeitungsverbote geahndet.

Der »Alzeyer Beobachter« veröffentlichte am 20. April 1925 einen Aufsatz »Der koloniale Gedanke«, in welchem er die Rückgabe eines Teils der *deutschen Kolonien* forderte. Wegen des »allgemeinen Tones« und der in »beleidigenden Ausdrücken« gehaltenen Kritik sah der Mainzer Oberdelegierte die Würde der Besatzungstruppen beeinträchtigt. Die Zeitung wurde durch Schreiben vom 25. April 1925 auf 3 Tage verboten.

Die »Rheinisch-Westfälische Zeitung« in Essen wurde vom 21. bis 29. März 1924 verboten, weil ein Korrespondent im »Straßburger Brief« die *Unzufriedenheit der Elsässer* mit den derzeitigen Methoden der französischen Angliederungspolitik zum Ausdruck gebracht hatte <sup>10)</sup>.

Dasselbe Blatt wurde vom 20. Mai bis 20. August 1924 verboten, weil es in einem Artikel in Nr. 325 »Hindenburg und die Türkei« die politische Haltung der *französischen levantiner Presse* angegriffen hatte <sup>10)</sup>.

Im Anschluß an die deutschen Vorstellungen wegen Nichträumung der ersten Zone befaßte sich der oben erwähnte »Alzeyer Beobachter« in einem Artikel »Der französische Abrüstungskalender« mit der damals immer noch *hinausgezögerten Mitteilung*

<sup>10)</sup> Die Presse im Ruhrkampf. Herausgegeben vom Niederrheinisch-Westfälischen Zeitungsverleger-Verein Bochum, Bochum 1925, S. 75.

Walter Steiner, Französischer Geistesdruck am Rhein. Geschehenes und Gegenwärtiges nach authentischem Material. Schrift 15/17 der »Rheinischen Schicksalsfragen«. Berlin 1927, S. 65.

der deutschen Rüstungsverfehlungen und schloß seinen Aufsatz mit den Worten: »Es gehört mit zu den schmerzlichsten Quälereien, die das deutsche Volk leiden muß, daß es so lange in Ungewißheit über sein Schicksal gehalten wird«. Urteil des Militärpolizeigerichts Mainz vom 1. September 1925: zwei Monate Gefängnis ohne Strafaufschub, 1000 RM. Geldstrafe.

Auch die Erörterung der *Kriegsschuldfrage* durch die Presse gab der IRK. Anlaß, mit Schreiben vom 2. April 1922 Nr. 5828 HCITR. beim Reichskommissar vorstellig zu werden, weil die Artikel »das Merkmal eines verletzenden Angriffs gegen die Alliierten Behörden trugen«. Gleichzeitig wurde mit Zeitungsverbot gedroht<sup>11)</sup>. (Vorträge über dasselbe Thema wurden von der IRK. am 5. April 1922 für das besetzte Gebiet verboten<sup>12)</sup>).

Der »Deutschen Bergwerkszeitung«, die 1924 in ihrer Nr. 153 einen Artikel »Die Bedeutung der Schuldfrage« gebracht hatte, wurde durch das französische Bureau Central (Affaires civiles) der 77. Div. mit Schreiben Nr. 3664/A. C. befohlen, eine französische Darstellung über diese Frage zu bringen<sup>13)</sup>.

Weiter heißt es im Schreiben:

»Außerdem bitte ich Sie, für den Fall, daß Sie die Absicht haben, in ihren Spalten dieselbe Frage von neuem zu behandeln, zukünftig den Ausdruck »Schuldfrage« zu vermeiden, der eine Beleidigung für die Signatarmächte des Versailler Vertrags darstellt. Sie können ihn ersetzen durch einen ähnlichen Ausdruck, den Sie nach Belieben wählen mögen, z. B. »Schuldfrage«.

Der Gebrauch des Ausdrucks »Schuldfrage« wird Ihr Blatt schweren Sanktionen aussetzen«.

Selbst die *Wiedergabe der Verpflichtungen*, die Deutschland durch den *Versailler Vertrag* auferlegt sind, ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden und kann verboten werden.

Die in § 6 in der Anlage 4, Teil VIII des Versailler Vertrags enthaltene Verpflichtung, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags an Frankreich und Belgien zusammen 140 000 Milchkühe, 4000 Stiere, 120 000 Schafe, 40 000 Stutfüllen und Stuten, 15 000 Mutterschweine, 40 000 Färsen, 10 000 Ziegen, ferner viele Zuchthengste, Böcke usw. zu liefern, wurde in der Presse des besetzten Gebietes unter Hinweis auf die trostlose Ernährungslage Deutschlands besprochen. Hierauf wurde durch die Delegierten sämtlichen Zeitungen des besetzten Gebietes verboten, noch etwas über die Ablieferungspflicht von Vieh zu drucken<sup>14)</sup>.

Besonderen Schutz genießt auch die *Regierungskommission des Saargebiets* und die französische Bergwerksdirektion in Saarbrücken.

<sup>11)</sup> Die politischen Ordonnanzen, S. 11.

<sup>12)</sup> Die politischen Ordonnanzen, S. 14.

<sup>13)</sup> Die Presse im Ruhrkampf, S. 13 u. 14.

<sup>14)</sup> Steiner, a. a. O. S. 67.

Die »Saarbrücker Zeitung« wurde durch die IRK. am 20. August 1926 für 3 Monate ausgeschlossen. Der Grund war eine Lokalnotiz von 3 Zeilen, in der stand, daß die Bergwerksdirektion in Saarbrücken sich bei der Beerdigung eines verunglückten Bergarbeiters nicht habe vertreten lassen <sup>15)</sup>.

Der Delegierte von Meisenheim, Bez. Koblenz, wies mündlich einen Redakteur des Meisenheimer Allgemeinen Anzeigers wegen einer Zeitungsnotiz: »Jahrtausendfeier und 14. Juli im Saargebiet« zurecht, in der Kritik daran geübt wurde, daß die überparteiliche Regierungskommission einerseits jede amtliche Begehung der rheinischen Jahrtausendfeier verboten hatte, andererseits ihr Präsident Rault amtlich der am französischen Nationalfeiertag von der französischen Garnison in Saarbrücken abgehaltenen Parade in Saarbrücken beigewohnt hatte. Auf Hinweis des Redakteurs, daß es sich um das Saarregime handle, erklärte der Delegierte: »Sie denken, daß Sie meine Landsleute im Saargebiet beleidigen dürfen, ohne daß wir etwas dagegen tun können; ich lasse Frankreich nicht beleidigen <sup>16)</sup>«.

Der *Abdruck amtlicher deutscher Noten* an die IRK. kann auch ohne vorgängiges Verbot schwere Bestrafungen zur Folge haben.

Der Schriftleiter Karl Fettig des »Allgemeinen Anzeigers« in Meisenheim, Bez. Koblenz, hatte in seiner Zeitung die Protestnote des Reichskommissars vom 27. Januar 1923 veröffentlicht. Strafe, verhängt vom franz. Kriegsgericht in Mainz am 23. März 1923: sechs Monate Gefängnis, 50 000 M. Geldstrafe, Ausweisung mit Familie <sup>17)</sup>.

Verboten wird durch die IRK., die Kundgebung der Reichsregierung vom 26. September 1923 über die Einstellung des passiven Widerstandes zu veröffentlichen <sup>18)</sup>.

*Erlaubt* ist gemäß Schreiben der IRK. vom 7. März 1921 Nr. 2900 die »loyale« Berichterstattung über *parlamentarische Verhandlungen* <sup>19)</sup>. Während des Ruhrkampfes wurde diese Erlaubnis jedoch eingeschränkt.

*Amtliche Berichte ausländischer Amtspersonen* können eine Verletzung der Würde der Besatzungstruppen darstellen, selbst wenn diese Personen einer an der Besetzung beteiligten Macht angehören.

Verbot der »Kreuznacher Volksstimme« und des »Sobernheimer Intelligenzblattes« vom 25. und 28. Januar 1924 wegen Abdruck des Berichtes des englischen Konsuls Clives bzw. der Übernahme seiner Analyse aus dem »Daily Chronicle«.

*Zusammenfassend* ist festzustellen:

Unter »*Beeinträchtigung der Würde*« kann jede Kritik, ablehnende Bemerkung oder abfällige Äußerung gegenüber der Tätigkeit der Be-

<sup>15)</sup> Steiner, a. a. O. S. 60.

<sup>16)</sup> Steiner a. a. O. S. 52.

<sup>17)</sup> Die politischen Ordonnanzen, S. 130.

<sup>18)</sup> Steiner a. a. O. S. 71.

<sup>19)</sup> Amtsblatt des Reichskommissars 1921, S. 35.

satzungsbehörden und dem Verhalten der Besatzungstruppen fallen, auch wenn es sich nicht um eine Beleidigung oder üble Nachrede im Rechtssinne handelt. Geschützt sind nicht nur die Besatzungstruppen, sondern generell die Truppen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen schützt weder vor Zeitungsverboten noch gerichtlicher Bestrafung.

Eine »Gefährdung der öffentlichen Ordnung« oder »Beeinträchtigung« der Sicherheit der Besatzungstruppen usw. liegt grundsätzlich schon in jeder »Beeinträchtigung der Würde«; ferner kann aber auch die Kritik an der Politik der Alliierten oder am Versailler Vertrag, ja schon die Wiedergabe einzelner, im Versailler Vertrag festgelegter Verpflichtungen Deutschlands geeignet sein, die öffentliche Ordnung zu gefährden. (Kriegsschuldfrage, Ablieferung von Milchkühen.)

Nicht jeder Verstoß gegen diese in der Praxis angewandten Prinzipien zieht ein Zeitungsverbot oder eine gerichtliche Bestrafung nach sich; es *kann* dies aber der Fall sein. Und gerade darin liegt die schwerste Bedrohung und Einschränkung der Preßfreiheit im besetzten Gebiet.

Die in Verordnung Nr. 97 vorgesehene Möglichkeit, neben dem Täter auch den verantwortlichen Redakteur, den Herausgeber und die Drucker wegen Beihilfe oder Fahrlässigkeit zu bestrafen, ist aufgehoben worden. Die *Gutgläubigkeit* bei der Veröffentlichung falscher Nachrichten schützt nicht vor Strafe, scheint aber auch kein Straf-milderungsgrund zu sein.

Der Schriftleiter der »Pfälzischen Post« in Ludwigshafen, Friedrich Steffen, brachte in seiner Zeitung gutgläubig eine Nachricht über ein Unglück auf der Regiebahn. Urteil des Militärpolizeigerichts Kaiserslautern vom 26. Juni 1923: ein Jahr Gefängnis.

Zu besonderen Konflikten gab der *Zwang zur Aufnahme amtlicher Mitteilungen* der IRK. und ihrer Organe Anlaß. Ihre Einführung durch die Verordnung Nr. 50 führte zu einer starken Beunruhigung der Presse und öffentlichen Meinung, weil ein Rückfall in die zur Zeit des Waffenstillstands geübte Praxis der Militärbehörden befürchtet wurde, nach der Zeitungen gezwungen wurden, unter Verbot jeglicher Angabe oder Kennzeichnung der Quelle Schmähungen gegen das eigene Vaterland, das Heer, einseitige Darstellungen und Werturteile zur Kriegsschuldfrage und der Vorkriegspolitik sowie Aufforderungen zum Abfall von Preußen und Bayern zu bringen.

Auf Vorstellung des Reichskommissars stimmte die IRK. mit Schreiben vom 2. November 1920 Nr. 2081 HCITR. der Auffassung zu, daß stets zum Ausdruck gebracht werden darf, auf wessen Anordnung die Veröffentlichung der Mitteilung oder Nachricht erfolgt<sup>20)</sup>.

Diese Auslegung der IRK. wurde jedoch nicht immer durch die Delegierten befolgt, besonders zur Zeit des Ruhrkampfes. Auch der Versuch der Presse, den fremdländischen Ursprung einer Mitteilung

<sup>20)</sup> Amtsblatt des Reichskommissars 1920, S. 123.



kenntlich zu machen, deren Herkunft auf ausdrücklichen Befehl der Militärbehörde nicht angegeben werden durfte, z. B. durch Antiquaschrift, wurde verboten<sup>21)</sup>. Auch im gegenwärtig geltenden Recht ist der IRK. und jeder der dazu ermächtigten alliierten Behörden das Recht vorbehalten, die Aufnahme einer »amtlichen Bekanntmachung« in der Weise anzuordnen, wie dieser Befehl es im einzelnen angibt.

Im Berichtigungszwang liegt die Möglichkeit, zutreffende Nachrichten zu dementieren. Dabei ist nicht einmal nötig, daß ein besonderer, zur Veröffentlichung bestimmter Text geliefert wird. An einem Falle soll das dargestellt werden<sup>22)</sup>.

Die Hunsrücker Zeitung in Simmern brachte am 10. Februar 1923 die vom WTB verbreitete Nachricht:

»Düsseldorf, den 5. Februar. Gestern schoß ein französischer Korporal in der Vorhalle des Bahnhofs Bilk ohne erkennbaren Anlaß in eine Anzahl Kinder hinein, wobei ein Kind schwer verletzt und ein anderes leichter verletzt wurde. Das schwer verletzte Kind ist bald darauf gestorben. Der Kommandant teilte mit, daß der Korporal vor ein Kriegsgericht gestellt würde und hat den Eltern als Entschädigung 100 000 PM. angeboten. Der Regierungspräsident Grützner hat die Besatzungsbehörde darauf hingewiesen, daß das Angebot einer solchen Entschädigung ungehörig sei.

Der mitgeteilte Tatbestand war richtig; der französische General Simon drückte offiziell sein Bedauern über das Geschehene aus. Allerdings entsprach die den Eltern des toten Kindes angebotene Entschädigung einem Wert von 10 Friedensmark.

Gleichwohl erhielt die Simmerner Zeitung folgendes Schreiben:

Hohe Interalliierte  
Rheinlandkommission  
Kreisdelegierter

Simmern, den 10. Februar 1923

Nr. 736

An Herrn Sommerschuh, Redakteur der Hunsrücker Zeitung,  
durch den Herrn Landrat

Simmern.

Auf Grund öfterer tendenziöser Nachrichten und ganz besonders für die unter dem Titel »Ein blutiges Ereignis«, erschienenen in Ihrer Zeitung Nr. 18 vom 19. Februar 1923, verbiete ich das Erscheinen Ihrer Zeitung für die nächsten drei folgenden Erscheinungstage.

Zum allerletzten Male lenke ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Bestrafungen hin, welche ich gegen Sie zu ergreifen genötigt sein werde, wenn Sie fortfahren, Artikel und Nachrichten abzuschreiben, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören. Bezugnehmend

<sup>21)</sup> Näheres vgl. Die Presse im Ruhrkampfe a. a. O. S. 15. Kaden-Springer, Französische Kulturpropaganda am Rhein, Berlin 1926, S. 26. Der Pressekampf im Saargebiet, Heft 11, 23. Jahrgang der Süddeutschen Monatshefte.

<sup>22)</sup> Steiner a. a. O. S. 53.

auf Ihre heutige Rücksprache werden Sie aufgefordert, die Berichtigung (?!) in der nächsterscheinenden Nummer aufzunehmen.

gez. Bonnefous.

Folgte der Redakteur nicht der Aufforderung nach »Berichtigung«, dann hatte er das Verbot der Zeitung und Bestrafung wegen Ungehorsams zu gewärtigen. Der hier veröffentlichte Fall zeigt aber die Einschränkung der Preßfreiheit auch auf dem Umwege über den Berichtigungszwang. Gegen die Anordnung des Delegierten gab es weder ein Rechtsmittel, noch konnte praktisch der Beweis angetreten werden, daß die Berichtigung zu Unrecht verlangt wurde.

Diese Regelung steht zu der Berichtigungs- und Aufnahmepflicht im Gegensatz, wie sie der § 11 des deutschen Preßgesetzes vorsieht. Auch hier ist die Preßfreiheit nicht »entsprechend der deutschen Gesetzgebung« sichergestellt.

## 9. Besetzung der Rheinlande.

### a) Erklärung Chamberlains im englischen Unterhaus vom 3. Dezember 1928 <sup>1)</sup>.

“Mr. Rennie Smith asked the Secretary of State for Foreign Affairs whether it is the opinion of His Majesty's Government that the German Government has carried out the terms of Article 431 of the peace treaty; and, if not, whether the particulars in which Germany has not complied can be stated?”

The Secretary of State for Foreign Affairs (Sir Austen Chamberlain): There are two aspects of the question raised by the hon. Member. His particular inquiry relates to the interpretation of the treaty and is question of law. There is also a question of policy. On the question of law, His Majesty's Government are advised that there is no legal justification for the contention that Germany has complied with all the obligations imposed upon her by the treaty, so as to entitle her as of right under Article 431 or otherwise to demand the withdrawal of the forces at present occupying the Rhineland before the expiry of the period laid down in the treaty. The chief obligation with which Germany has not yet complied is that of reparations. In the opinion of His Majesty's Government, the concession provided for in Article 431 could only take effect when Germany has completely executed and discharged the whole of her reparation obligations. It is not sufficient that she should be carrying out regularly her undertakings in the matter of current reparation payments. The phrase applicable to the punctual performance of current obligations is that used at the beginning of the Article providing for

<sup>1)</sup> Official Report. Parl. Deb. H. o. C. Vol. 223. No. 20. p. 823.